

Vortrag an den Ministerrat

Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Der Luftverkehr zwischen Österreich und den Vereinigten Arabischen Emiraten beruht gegenwärtig auf dem Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate, BGBl. Nr. 283/1991. Da dieses Abkommen nicht mehr den modernen unionsrechtlichen und luftfahrtspezifischen Anforderungen entspricht, wurden Luftverkehrsverhandlungen geführt.

Im Rahmen von virtuellen Luftverkehrsverhandlungen, die am 22. September 2022 in Wien und Dubai stattfanden, wurde ein den unionsrechtlichen und luftfahrtspezifischen Anforderungen entsprechendes neues Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate (kurz: Abkommen) paraphiert.

Das Abkommen enthält sämtliche EU-Standardartikel (insbesondere zur Namhaftmachung von Luftfahrtunternehmen sowie zum Widerruf). Zudem wurden Bestimmungen bezüglich fairen Wettbewerbs sowie ein Umwelt- und ein Sozialartikel vereinbart. Da die Vereinigten Arabischen Emirate nicht den vollen Wettbewerbsartikel akzeptierten, wurden die wöchentlichen Flugfrequenzen für beide Seite in einem bereits am 22. September 2022 unterzeichneten Memorandum of Understanding auf 14 Frequenzen zwischen Wien und Dubai, sieben Frequenzen zwischen Wien und Abu Dhabi, sieben Frequenzen zwischen Wien und Sharjah, und sieben Frequenzen zwischen Salzburg und Dubai beschränkt.

Das Abkommen umfasst wesentliche Punkte wie Begriffsbestimmungen, Verkehrsrechte, Genehmigung und Widerruf der Genehmigung, Wirtschaftliche Bestimmungen (Zölle und Gebühren, Benutzungsgebühren, Tarife, Kapazitätsbestimmungen, Besteuerung), Bestimmungen über die Zusammenarbeit in diversen Regelungsbereichen (Luftsicherheit und Sicherheit in der Luftfahrt) und institutionelle Bestimmungen (Streitbeilegung, Inkrafttreten, Änderungen, ICAO-Registrierung).

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 3 des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008 BGBl. I Nr. 96/2008 idgF.

Es tritt gemäß seinem Art. 23 am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die beiden Vertragsparteien einander durch den Austausch diplomatischer Noten mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für sein Inkrafttreten nach ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfüllt sind, in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine vorläufige Anwendung vorgesehen.

Anbei lege ich die authentischen Texte des Abkommens in deutscher, englischer und arabischer Sprache vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate genehmigen,
2. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigen, und

3. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 23 des Abkommens ermächtigen.

2. Juni 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister